

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Anhang 2** 

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffen	e Art		
Elster (Pica pica)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	sstufe Ro	ote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	RL	. Deutschland . Hessen f. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen		$\boxtimes$	
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hess		2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffe	nen Art		
4.1 Lebensraumansprüche und Vereitstern sind Jahresvögel und sind in ganz Deutsch samten restlichen Europa, in großen Teilen Asier oder Dauerehe und brüten einzeln in der halboffer cher Siedlungen. Ihre Reisignester sind in hohen und mit einem Dach gegen Lufträuber versehen. Gruppen und Familienverbänden. Elstern fresser tiere, Vogeleier, Aas, Speisereste, Obst, Samen aber nicht sehr scheu.	chland verbr ns sowie in N enen Landsc Bäumen od Außerhalb o n fast alles (\	eitet, darüber hinau Nordafrika. Sie lebe chaft, häufig in der f ler in Dornengebüs der Brutzeit leben s Würmer, Insekten, l	en in Jahres- Nähe menschli- ch versteckt ie in kleinen kleine Wirbel-
4.2 Verbreitung			
Elstern sind in ganz Deutschland und Hessen ver restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie (> 6000 Paare, HLNUG 2023), werden aber aufgeinem ungenügenden Erhaltungszustand eingest die Jagd.  HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSKIN Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, Kzur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell	in Nordafrik rund der der tuft. Gefährd CHUTZ (Hrsg., 20 C. SCHRÖDER & C	ka. Sie sind in Hess rzeitigen Bestandsa dungsursache ist ne 10): Vögel in Hessen. Die . SUDFELDT (Hrsg., 2005):	sen noch häufig abnahme mit eben anderem Brutvögel Hessens Methodenstandards
Svensson L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999).  Vorhabenbezogene Angaben	Der neue Kosm	ios-vogeirunrer. Stuttgart,	402 5.
5. Vorkommen der Art im Untersu	uchungsi	raum	
	wahrscheinl	ich anzunehmen	tersuchungsge-



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände n	ach § 44	4 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fooder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSc	-	zungs-
<ul> <li>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</li> <li>Durch die Maßnahme sind keine Brutstätten betroffen. Eine Stört möglich (s. 6.3).</li> </ul>	☐ <b>ja</b> ung ist jedo	⊠ <b>nein</b> och
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>	☐ ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein
d) Wenn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmannahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>ß-</u> □ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	ı. 🗌 ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG)	
<ul> <li>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?</li> <li>Eine erhebliche Störung der Art ist durch Störung der Brutstätte un Teilen eines Nahrungshabitats möglich.</li> </ul>	_ ⊠ ja	nein en Fortfall von



b) <u>S</u>	ind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	$\boxtimes$	ja	nein
An	h Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze d pflanzen einheimischer Gehölze (M 3) und Neuanlage von Brad 5, M 6) wird eine Störung von Bruten und der Wegfall eines Na ert.	hstrei	ifen ι	und Säumen
	ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen ollständig vermieden?		ja	nein
Der V	/erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	⊠ nein
Zus	ammenfassung			
Folg	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sir n dargestellt und berücksichtigt worden:	nd in	den	Planunter-
	Vermeidungsmaßnahmen			
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen	Zusa	mme	enhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltung Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	gszus	stan	des der
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomar oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterla festgelegt			
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgeseh	enen	Maß	Snahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	7 BNa	atSc	hG vor
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNadung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	tSch(	3 in	Verbin-



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffen	e Art		
Fitis (Phylloscopus trochillus)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand		<u> </u>	
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günsti	g ungünstig-	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	GRÜN	unzureichend GELB	ROT
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	en, 3. Fassı	ung 2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffei	nen Ai	rt	
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Der Fitis ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartieren in den Feuchtsavannen und Regenwäldern Afrikas südlich der Sahara. In Hessen tritt er als Brutvogel zwischen Ende März und August auf. Der Fitis brütet hier fast ausschließlich in reich strukturierten, lichten Wäldern mit reicher Krautschicht, Bruchwäldern und Mooren, Vorwäldern und Brachen mit Laubholzaufwuchs. Er meidet Siedlungsflächen und geschlossene Wälder und bevorzugt das kühle Klima Nordeuropas und der Mittelgebirge. Hier kann er teilweise Dichten von bis zu 4 Revieren auf 10 ha erreichen. Allerdings kann diese Dichte regional zwischen den Jahren starken Schwankungen unterliegen. Das Nest wird am Boden in dichtem Bewuchs angelegt. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten und gelegentlich von Beeren.			
4.2 Verbreitung  Der Bestand des Fitis in Hessen wurde auf 52.00 2010). Durch Klimaerwärmung zieht er sich derze siken für den Bestand führt. Er ist derzeit noch nic sen wird aber als ungünstig eingestuft (HLNUG 2: HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSC in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Vorhabenbezogene Angaben	eit in die cht gefäl 023). CHUTZ (Hrsg . SCHRÖDER	Mittelgebirgslagen zur nrdet, sein Erhaltungsz n., 2010): Vögel in Hessen. Die a & C. Sudfeldt (Hrsg., 2005):	ück, was zu Ri- zustand in Hes- Brutvögel Hessens Methodenstandards
5. Vorkommen der Art im Untersu	ichun	nsraum	
	wahrsch	einlich anzunehmen	tet.



6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände na	ch § 4	4 BNatSchG
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Foroder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	-	zungs-
(V	önnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) rch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten fort.	☐ ja	⊠ nein
Gen	ind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  n. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ndsätzlich erforderlich.	☐ ja	nein nein
c) <u>W</u> sa na	Vird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- Immenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- Ihmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein
V	/enn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> orgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) ewährleistet werden?	☐ ja	nein
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
-	nnen Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	□ nein
b) <u>Sir</u>	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
<u>nal</u> od	rbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- hmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- er Tötungsrisiko? enn JA - Verbotsauslösung!)	: □ ja	nein nein
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	□ nein
6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)	
Au zei	nnen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, fzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- ten erheblich gestört werden? h Baumaßnahmen könnte eine erhebliche Störung der Art eintre	<b>⊠ ja</b> eten.	nein
b) <u>S</u> i	ind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	h Bauzeitregelung (M 1) und Neuanlage von Streuobstwiese und r Wegfall von Nahrungshabitaten kompensiert.	Säume	n (M 5, M 6) wird



c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahme vollständig vermieden?	<u>len</u> ⊠ ja □ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNa erforderlich?	atSchG
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja ⊠ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung	<u>g"</u>
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich	
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausna	ıhmevoraussetzungen"
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahme lagen dargestellt und berücksichtigt worden:	en sind in den Planunter-
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumli	ichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erh Population über den örtlichen Funktionsraum hinau	
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risik oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planu festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorg	gesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, gg Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	and the control of th
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 A	
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	Abs. 7 BNatSchG vor



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene	Art		
Grünfink <i>(Carduelis chloris)</i>			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ı ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	·		
4. Charakterisierung der betroffer	nen Ar	t	
Der Grünfink ist in Hessen überwiegend Standvostreckenzieher mit Winterquartieren in Frankreich der Nähe von menschlichen Siedlungen, wo Park Baumbestand bevorzugt werden. Grünfinken lege anderen Baumarten an, brüten aber auch in Efect Sie ernähren sich fast ausschließlich vegetarisch dener Baumarten, nur die Jungvögel werden zu Hessen in allen Landesteilen vor und ist hier noch finken in Hessen wird auf mehr als 6000 Reviere aktuell wegen stärkerer Bestandsabnahmen als u	Er brüte s, Fried en ihre N u oder F von Kno erst mit weit verb angegeb	et hier hauptsächlich in höfe und größere Gär ester hauptsächlich ir assadenbegrünungen spen, Samen und Frü Insekten gefüttert. Die breitet. Der Gesamtbes ben, sein Erhaltungszu	nerhalb oder in ten mit älterem Koniferen und an Gebäuden. chten verschie- e Art kommt in stand des Grün- ustand wird hier
Der Grünfink kommt in Hessen in allen Landesteil Gesamtbestand in Hessen wird auf mehr als 6000 stand wird hier aktuell wegen stärkerer Bestandsa et al 2023).  HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSC in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999):	) Reviere Ibnahme HUTZ (Hrsg. SCHRÖDER	e angegeben, sein Erh n als ungünstig bewei , 2010): Vögel in Hessen. Die & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):	naltungszu- rtet (Kreuziger Brutvögel Hessens Methodenstandards
Vorhabenbezogene Angaben		January Contiguity	
5. Vorkommen der Art im Untersu	chung	sraum	
	in den h	einlich anzunehmen ohen Laubbäumen an	n Rand der Pri-



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände n	ach §	44 BNatSch	G
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fooder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSc	•	anzungs-	
<ul> <li>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</li> <li>Durch die geplanten Baumaßnahmen fallen keine Brutstätten for</li> </ul>	<b>j</b> ∂	a 🛚 nein	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen</u> grundsätzlich erforderlich.	☐ ja	a 🗌 nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	a	
d) Wenn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	☐ j:	a 🗌 nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	a 🔀 nein	
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja	a 🗌 nein	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsma</u> <u>nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> <u>oder Tötungsrisiko</u> ? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>ß-</u> □ ja	a 🗌 nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	ı. 🗌 ja	a 🛚 nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<u>-,</u>    j	a 🗌 nein	
Durch Baumaßnahmen kann eine erhebliche Störung der Art eintre	eten.		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	a 🗌 nein	
Durch Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze of Anpflanzen einheimischer Gehölze (M 3) und Neuanlage von Bra (M 5, M 6) wird eine Störung von Bruten und der Wegfall eines Nasiert.	chstreife	en und Säumen	•



c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	□ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	ja	⊠ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"		
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	usset	tzungen"
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in lagen dargestellt und berücksichtigt worden:	den F	Planunter-
∨ Vermeidungsmaßnahmen		
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusa		
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszus Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	stand	les der
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanager oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen	Maßı	nahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verb Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BN: ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	atSch	nG vor
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchodung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	G in V	/erbin-



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene	e Art		
Grünspecht (Picus viridis)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		RL Deutschland - RL Hessen	
Europaisone Vogolait		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günsti	g ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU		$\boxtimes$	
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	_	_	_
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	en, 3. Fass	ung 2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffer	nen A	rt	
4.1 Lebensraumansprüche und Ve Der Grünspecht ist in Hessen als Stand- und Strict Wanderungen werden überwiegend von den Jung zugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Mens gehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Ran Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Be eine Größe zwischen 300-500 ha erreichen. Der Grünsbecht kommt in Parklandschaften  4.2 Verbreitung Der Grünspecht kommt in Süd- und Mitteleuropa Deutschland ist er verbreitet, aber nicht häufig. In Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelg	chvogel gvögeln schen g adbereid Ein Brut Grünspe n (v.a. E bis Eng Hesser	ganzjährig zu beobach durchgeführt. Als Kultu eprägt sind. Besiedelt v che von Laub- und Misc revier kann je nach Ha echt nutzt ein weites Sp Buche, Eiche, Weide, P land und Südskandinav n kommt er als Brutvog	urfolger bevor- werden Feld- chwäldern, bitatqualität bektrum an appel).  vien vor. In el in v.a. im
breitungsbild erscheint nahezu komplementär zur gebirgslagen vorkommt. Der hessische Gesamtbe schätzt (HGON 2010). Die Art wird in Hessen mot läufig eingestuft, ist aber nach dem Bundesnaturs HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Natursch Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell Svensson L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999):	n Graus estand v mentan chutzge HUTZ (Hrsq SCHRÖDE	specht, der vorwiegend vird auf 5.000 bis 8.000 nicht mehr als gefährd esetz streng geschützt. g., 2010): Vögel in Hessen. Die R & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):	in den Mittel- ) Reviere ge- et oder rück-  Brutvögel Hessens  Methodenstandards
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersu	ichun	gsraum	
nachgewiesen sehr v Ein Brutrevier des Grünspechtes liegt in der Klein mehrfach ein rufendes Männchen der Art gehört v einzelne Altvögel der Art bei der Jagd nach Ameis Fläche wird also ganz offenbar regelmäßig zur Na	ngarten: /urde. B sen auf	ei drei der sechs Begel den Wiesenflächen bed	hungen wurden



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände na	ch § 44	4 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	-	zungs-
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Die Brutstätte ist durch die Bebauung nicht betroffen.	☐ ja	⊠ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.	☐ ja	nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.  c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein
d) Wenn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß</u> <u>nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> <u>oder Tötungsrisiko</u> ? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>-</u> □ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	nG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?	∑ ja	_ nein
Durch die Bebauung ist eine erhebliche Störung des Brutplatzes und des Nahrungsangebots möglich.	d eine Ve	rschlechterung
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
Durch Bauzeitenregelung (M 1) und die Sicherung von Gehölzbeständ (M 2) sowie standortgerechte Bepflanzung (M 3) und Neuanlage eine wird die Lebensraum-Qualität in der Umgebung aufrechterhalten.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	nein



Durch die Maßnahmen wird eine gut geeignete Biotopstruktur erhalten.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
Zusammenfassung
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter- lagen dargestellt und berücksichtigt worden:
✓ Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene	e Art		
Haussperling (Passer domesticus)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe R	ote Listen	
<u> </u>			
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
Europäische Vogelart		RL Hessen gf. RL regional	
	9	g.: rt=regional	
3. Erhaltungszustand			
Powertung neck Amnel Coheme			
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT
EU		X	
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region			
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)		<del>_</del>	_
Hessen			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	en, 3. Fassung	2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffer	nen Art		
4.1 Lebensraumansprüche und Ve Als Standvogel ist der Haussperling ganzjährig in vorwiegend in menschlichen Siedlungen von Dörf vorwiegend in Höhlungen an Gebäuden brütet. D geprägten Dörfern mit Tierhaltung und in Altbaute vorwiegend von Pflanzensamen, benötigt aber Ins 4.2 Verbreitung Haussperlinge sind in ganz Europa und entsprech Hessen noch flächendeckend in Ortschaften von birge. Der Gesamtbestand wird mit 165.000 bis 29 wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rück	Hessen and decident d	nzutreffen. Als Kultur die Zentren der Groß n Dichten erreicht er ungsrandlagen. Er er Aufzucht der Jungvö schlandweit verbreite bis in die Hochlager vieren angegeben (Fingestuft.	distädte, wo er in bäuerlich mährt sich von ögel.  t. Sie brüten in der Mittelge-HGON 2010),
HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSC in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Vorhabenbezogene Angaben 5. Vorkommen der Art im Untersu	SCHRÖDER &	C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):	Methodenstandards
nachgewiesen sehr v	wahrscheir	nlich anzunehmen	
Drei Reviere des Haussperlings wurde an den Wotigt. Die Altvögel dieser drei Brutpaare nutzten be innerhalb des Gebietes zur Nahrungssuche, hier lokalen Brutvögel.	i mehrerer	n Begehungen die W	iesenflächen



6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände na	ich §	44	BNatSch	j
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fooder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	-	anz	zungs-	
(V	önnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Brutstätten sind durch die Bebauung nicht betroffen.	□ j	а	⊠ nein	
Gen	ind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  n. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen dsätzlich erforderlich.	□ j	а	nein	
sa na	ird die ökologische Funktion im räumlichen Zummenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßhmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ já	a	□nein	
	enn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> orgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) ewährleistet werden?	□ j	a	nein	
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	l	□ nein	
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
	nnen Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? rmeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	a	⊠ nein	
b) <u>Sir</u>	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	□ j	а	nein	
nal ode	rbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß nmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- er Tötungsrisiko? enn JA - Verbotsauslösung!)	<u>-</u>   j	a	nein	
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	a	⊠ nein	
6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	nG)			
Au	nnen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, fzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- ten erheblich gestört werden?		a	□ nein	
Durcl	n die Baumaßnahmen und den Fortfall von Teilen des Nahrung e Störung der Art möglich.	,			i-
b) <u>Si</u>	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ j	а	nein	
un	n Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze du d Neuanlage von Brachstreifen und Säumen (M 5, M 6) wird ein r Wegfall eines Nahrungshabitats ausgeglichen.				



c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen</u> <u>vollständig vermieden?</u> ja nein
Die Störung wird durch den Erhalt von Teilflächen sowie durch die Maßnahmen zum Ausgleich so weit reduziert, dass nicht mehr von einer erheblichen Störung auszugehen ist.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. 🔲 ja 🔀 nein
Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:
∨ Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



1. Durch das Vorhaben b	etroffen	e Art		
Star (Sturnus vulgaris)				
2. Schutzstatus und Gefä	ihrdungs	stufe	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		3 V	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: ui	nbekannt	günsti GRÜN	g ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reportin	g/Article 17/)	$\boxtimes$		
Deutschland: kontinentale Region				
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.ht  Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche I		en, 3. Fassu	∑ ung 2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der	betroffe	nen Ar	·t	
4.1 Lebensraumansprüche Der Star ist heute ein Teil- oder Kurzsti in Hessen überwintert. Stare brüteten wiesen, nutzen aber sehr gerne auch schen und Löcher an Gebäuden. Als Eräumen Dichten von über 50 Reviere Art vorwiegend von Insekten und and erbeutet werden. Im Spätsommer wird so dass es durch große Schwärme kommt.	reckenziehe als Höhlenb Nistkästen Einzel- bis k n/10 ha erre eren Wirbel d die Ernähi	er, der in rüter in \ oder Ba Kolonieb eichen. \ losen, d rung dar	milden Wintern auch ir Wäldern, Parks, Alleen umhöhlen im Siedlung rüter können sie in gür Während der Brutzeit die bevorzugt auf kurzrn weitgehend auf Früc	und Streuobst- gsraum oder Ni- nstigen Lebens- ernährt sich die rasigen Flächen chte umgestellt,
<b>4.2 Verbreitung</b> Der Star ist in Hessen noch weit verbr ten Ackerlandschaften. Der Gesamtb angegeben (HGON 2010), wegen sta Hessen als ungünstig angegeben. In Dals gefährdet eingestuft.	estand wird irker Bestar	l mit me ndsrückç	hr als 186.000 bis 24 gänge wird sein Erhalt	3.000 Revieren ungszustand in
HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOG in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfze SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTE	T. SCHIKORE, K.	SCHRÖDER	R & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):	Methodenstandards
Vorhabenbezogene Angaben 5. Vorkommen der Art im	Untersi	ichung	nsraum	
			einlich anzunehmen	
				obachtet



6. Pro	gnose und Bewertung der Tatbestände na	ch § 4	4 BNatSchG
	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo er Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	_	nzungs-
Natur ( (Vermei	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der entnommen, beschädigt oder zerstört werden? idungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
b) <u>Sind V</u>	en sind durch die geplanten Baumaßnahmen im Gebiet ni <u>Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ich erforderlich.</u>	cht betro	offen.
c) Wird d samme nahme	lie ökologische Funktion im räumlichen Zu- enhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- n (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? eidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein
vorgez	Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> zogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) rleistet werden?	☐ ja	☐ nein
	otstatbestand "Entnahme, Beschädigung, g von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
	ng, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere 4 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
	Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? dungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
b) <u>Sind Ve</u>	ermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
nahmer oder Tö	bt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß n ein signifikant erhöhtes Verletzungs- htungsrisiko? JA - Verbotsauslösung!)	<u>-</u> □ ja	nein
Der Verbo	tstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.3 Stö	rungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	ıG)	
	wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, nt-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-		
	rheblich gestört werden?	⊠ ja	nein
	nträchtigung des Nahrungshabitats durch Baumaßnahmer chkeit möglich.	n ist mit (	geringer wwahr-
b) <u>Sind \</u>	<u>/ermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	⊠ ja	nein
	age von Streuobstwiese (Maßnahme M 5) wird ein Ausgle mögliche Störungen kompensiert.	ich geso	chaffen, dadurch
	ine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen Indig vermieden?	⊠ ja	nein
Der Verbo	tstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein



Zus	sammenfassung
_	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter- n dargestellt und berücksichtigt worden:
$\boxtimes$	Vermeidungsmaßnahmen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene	e Art		
Stieglitz (Carduelis carduelis)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
Europäische Vogelart	.3	RL Hessen	
2 Fuhaltungarustand		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günsti	g ungünstig-	ungiinetia
bewertung nach Amper-Schema. umbekannt	_	unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
	$\boxtimes$		
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region			$\boxtimes$
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)			
Hessen			$\boxtimes$
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	un 3 Facci	ıng 2014 Anhänge 3 und 4)	
<u> </u>		,	
4. Charakterisierung der betroffer	ien Ai	· Comment of the comm	
Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.			
4.2 Verbreitung  Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als gefährdet und sein Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.  HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell  Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg., 2005): Methodenstandards			
zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell			
Svensson L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999): Vorhabenbezogene Angaben	Dei neue i	Nosmos-vogellunrer. Stuttgart,	4UZ 3.
5. Vorkommen der Art im Untersu	chun	gsraum	
		einlich anzunehmen	
Ein Brutrevier des Stieglitzes wurden in den hohe wiesen, auch diese Vögel nutzten das Angebot a mäßig zur Nahrungssuche.			•



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände na	ch § 44	I BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	_	zungs-
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Durch die Maßnahme sind die Bäume im Bereich der Brutstätten reine Störung ist jedoch möglich (s.u.).	<b>ja</b> ja	⊠ <b>nein</b> offen.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u>	☐ ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	☐ ja	□nein
d) Wenn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß</u> <u>nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> <u>oder Tötungsrisiko</u> ? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>-</u>	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	□ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	nG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja	nein
Durch den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats kann eine erhelt treten.	bliche Stö	rung der Art ein-



b) <u>S</u>	ind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
wä sta	h Bauzeitenregelung (M 1), Schutz der umgebenden Gehölze g ihrend der Bauphase durch einen Bauzaun (M 2),,durch eine Bo andortgerechten Gehölzen (M 3) und durch die Neuanlage einer er Nutzung (M 5) und Säumen (M 6) wird ein Ausgleich für die n.	epflanzung r Streuobs	der Gärten mit twiese mit exten-
c) W	ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen		
	ollständig vermieden?	⊠ ja	nein
Der V	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
	ammenfassung		
	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen si n dargestellt und berücksichtigt worden:	nd in den	Planunter-
	Vermeidungsmaßnahmen		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen	Zusamm	enhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltun Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	ıgszustan	des der
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikoma oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterl festgelegt		
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgeseh	enen Maí	Snahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	7 BNatSc	hG vor
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNa dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	tSchG in	Verbin-



Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene	e Art		
Turmfalke (Falco tinnunculus)			
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe l	Rote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
Europäische Vogelart		RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand		<del>55</del> 5	
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)			
Deutschland: kontinentale Region  (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	$\boxtimes$		
Hessen			
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	en, 3. Fassur	ng 2014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der betroffer	nen Art		
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  In Hessen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Er bewohnt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe.			
4.2 Verbreitung  Der Turmfalke ist in Hessen in allen Landesteiler nur in den größten geschlossenen Waldgebieten. I zur Kleinsäugerdichte stark und wird auf etwa 3.50 Die Art ist streng geschützt und wird in Hessen zweinem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft.	Der Gesa 00 bis 6.0 war nicht	amtbestand schwankt 000 Reviere geschätzt auf der Roten Liste g	in Abhängigkeit (HGON 2010). eführt, aber mit
HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSC in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999):	SCHRÖDER	& C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):	Methodenstandards
Vorhabenbezogene Angaben  Vorkommen der Art im Untersu	ichiina	Israiim	
5. Vorkommen der Art im Untersunn nachgewiesen sehr wahrscheinlich			
Turmfalken wurden regelmäßig beim Jagdflug auf			



6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	ch § 44	BNatSchG
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Foroder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	•	zungs-
Na Na	önnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	⊠ nein
-	ch die Baumaßnahmen wird keine Brutstätte entfallen.		
Gem	ind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  n. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen  ndsätzlich erforderlich.	☐ ja	☐ nein
sa na	ird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- mmenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- hmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	□ ja	□nein
•	ermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)		
vc	enn <b>Nein</b> - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> orgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) ewährleistet werden?	☐ ja	nein
	/erbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
	nnen Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?	┌ .	
	rmeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ch die Baumaßnahmen werden keine Eier zerstört oder Nestling	∐ <b>ja</b> ne getöte	nein
	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	je getote □ ja	nein
nah ode	rbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- er Tötungsrisiko? enn JA - Verbotsauslösung!)	☐ ja	nein
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	□ nein
6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)	
a) Kör Auf zeit Dur Jage nur	nnen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, fzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- en erheblich gestört werden? Ich den Wegfall von offenen, regelmäßig gemähten Wiesenfläch dhabitats des Turmfalken verlorengehen. Bei einer Fläche von ein Teil des Jagdgebietes, von deutlich weniger als 10 % des Gucht. Daher ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung au	ja le kann eknapp 0,7 Gesamtre	<sup>7</sup> ha wird virts bean-



b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> ja 🗌 nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen</u> <u>vollständig vermieden?</u> ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
Zusammenfassung
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

**Anhang 3** 

Dt. Artname	Wiss. Artname	<u> </u>	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b= besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäß. Brutvogel II = Gast IIII = Neozoe/ Gefangen- schaftsflücht- ling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf lan- despflegerische Vermeidungs-/ Kom- pensations- Maßnah men im Rahmen der Ein- griffsregelung (MaßnNr. im LBP) 2)
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 – 545.000	-	х	-		Rodung von Gehölzen nur von Anfang Okto- ber bis Ende Februar Schutz von anderen Gehölzen während der Bauphase Aufhängen von drei Höhlenbrüter-Kästen für Meisen Anlage einer Streu- obstwiese mit exten- siv genutztem Unter- wuchs
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	II	297.000 – 348.000	-	х	-		
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	II	401.000 – 487.000	-	х	-		
Buntspecht	Picus viridis	n	b	II	69.000 – 86.000	-	х	-	Verlust oder Störimg von Bruthabitaten oder	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n	b	1	74.000 – 90.000	-	х	-		
Eichelhäher	Garrulus gland- arius	n	b	II	53.000 – 64.000	-	х	-		
Halsbandsittich	Psittacula krameri	n	b	III	230 - 280	-	х	-		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	I	58.000 – 73.000	-	х	-	potenziellen Bruthabitaten	
Haussperling	Passer domesticus	n	b	II	165.000 – 293.000	-	х	-	Verlust von Nahrungshabitaten	
Kohlmeise	Parus major	n	b	1	350.000 – 450.000	х	х	х		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	1	326.000 - 384.000	-	х	-		
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	II	120.000 – 150.000	-	х	-		
Ringeltaube	Columba palum- bus	n	b	I	129.000 – 220.000	-	х	-		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b	I	196.000 – 240.000	-	х	-		
1) Verbotstatbestand trifft	I nur für regelmäßig genutzt	ı e Fortpflanz	ungsstätten zu	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	1	<u> </u>	1	1V = Bauzeitenregelung

<sup>2)</sup> Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.